ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 17. Juli 1989

zur Zulassung von Verfahren der Einstufung von Schweineschlachtkörpern in Griechenland

(Nur der griechische Text ist verbindlich)

(89/449/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Schweinefleisch (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1249/89 (2), insbesondere auf Artikel 4 Absatz 6,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3220/84 des Rates vom 13. November 1984 zur Bestimmung des gemeinschaftlichen Handelsklassenschemas für Schweineschlachtkörper (3), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3530/86 (4), insbesondere auf Artikel 5 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 3220/84 bestimmt, daß die Einstufung von Schweineschlachtkörpern im Wege einer Schätzung des Muskelfleischgehalts nach statistisch gesicherten Schätzverfahren, die auf objektiven Messungen an einem oder mehreren Teilen des Schweineschlachtkörpers beruhen, zu erfolgen hat. Voraussetzung für die Zulassung der Einstufungsverfahren ist, daß ihr statistischer Schätzfehler ein bestimmtes Höchstmaß nicht überschreitet. Dieses Höchstmaß ist in Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2967/85 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zum gemeinschaftlichen Handelsklassenschema für Schweineschlachtkörper (5) festgelegt worden.

Nach Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 3220/84 muß das gemeinschaftliche Handelsklassenschema für Schweineschlachtkörper spätestens am 1. Januar 1989 eingeführt sein.

Die Verordnung (EWG) Nr. 4110/88 des Rates vom 21. Dezember 1988 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3220/84 hinsichtlich der Anwendung des gemeinschaftlichen Handelsklassenschemas für Schweineschlachtkörper in Griechenland (6) hat der Republik Griechenland gestattet, die neuen Klassifizierungsverfahren spätestens bis zum 30. Juni 1989 einzuführen.

Die griechische Regierung hat bei der Kommission vor dem Ablauf dieser Frist die Zulassung von drei Einstufungsverfahren für Schweineschlachtkörper für ihr Hoheitsgebiet beantragt und die in Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2967/85 geforderten Einzelheiten vorgelegt. Die Prüfung dieses Antrags hat ergeben, daß die Bedingungen für die Zulassung der besagten Einstufungsverfahren erfüllt sind.

Es sollten keine Änderungen der Geräte oder der Verfahren der Einstufung zugelassen werden, es sei denn infolge einer neuen, aufgrund der gewonnenen Erfahrungen ergangenen Entscheidung der Kommission. Zu diesem Zweck kann die vorliegende Zulassung widerrufen werden.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Schweinefleisch —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Griechenland werden gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3220/84 folgende Einstufungsverfahren für Schweineschlachtkörper zugelassen:

— das „Destron PG-100" („DEST") genannte Gerät und die entsprechenden Schätzverfahren, deren Einzelheiten in Teil 1 des Anhangs aufgeführt sind;
— das „Fat-O-Meater" („FOM") genannte Gerät und die entsprechenden Schätzverfahren, deren Einzelheiten in Teil 2 des Anhangs aufgeführt sind;
— das „Hennessy Grading Probe" („HGP") genannte Gerät und die entsprechenden Schätzverfahren, deren Einzelheiten in Teil 3 des Anhangs aufgeführt sind.

Artikel 2

Eine Änderung der Geräte oder der Schätzverfahren ist nicht zulässig.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an die Republik Griechenland gerichtet.

Brüssel, den 17. Juli 1989

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 129 vom 11. 5. 1989, S. 12.
(3) ABl. Nr. L 301 vom 20. 11. 1984, S. 1.
(4) ABl. Nr. L 326 vom 21. 11. 1986, S. 8.
(5) ABl. Nr. L 285 vom 25. 10. 1985, S. 39.
(6) ABl. Nr. L 361 vom 29. 12. 1988, S. 4.

ANHANG

VERFAHREN DER EINSTUFUNG VON SCHWEINESCHLACHTKÖRPERN IN GRIECHENLAND

TEIL 1

Destron PG 100 (DEST)

1. Die Einstufung von Schweineschlachtkörpern erfolgt mit dem „Destron PG 100" („DEST") genannten Gerät.

2. Das Gerät ist mit einer Sonde von 7 mm Durchmesser mit einer Photodiode (Typ Texas SL 2018) sowie einem Photodetektor (Typ Texas LS 608 D) ausgestattet und hat einen Meßbereich von 0 bis 120 mm. Die Meßwerte werden von einem Rechner in Schätzwerte des Muskelfleischanteils umgesetzt.

3. Der Muskelfleischanteil des Schlachtkörpers wird anhand der folgenden Formel berechnet:

$$\hat{y} = 74{,}55756 - 4{,}86668 \sqrt{x_1 + x_2} + 0{,}10119\, x_3$$

dabei ist

$\hat{y}$ = der geschätzte Muskelfleischanteil des Schlachtkörpers,

x_1 = die Rückenspeckdicke (einschließlich Schwarte) in mm, 8 cm seitlich der Mittellinie des Schlachtkörpers auf der Höhe der letzten Rippe gemessen,

x_2 = die Rückenspeckdicke (einschließlich Schwarte) in mm, 6 cm seitlich der Mittellinie des Schlachtkörpers zwischen der dritt- und viertletzten Rippe gemessen,

x_3 = die Muskeldicke in mm, gleichzeitig und an der gleichen Stelle wie x_2 gemessen.

Die Formel gilt für Schlachtkörper von 50 bis 120 kg.

Teil 2

Fat-O-Meater (FOM)

1. Die Einstufung von Schweineschlachtkörpern erfolgt mit dem „Fat-O-Meater" („FOM") genannten Gerät.

2. Das Gerät ist mit einer Sonde von 6 mm Durchmesser mit einer Photodiode (Typ Siemens SFH 950) und einem Photodetektor (Typ Siemens SFH 960) ausgestattet und hat einen Meßbereich von 5 bis 105 mm. Die Meßwerte werden von einem Rechner in Schätzwerte des Muskelfleischanteils umgesetzt.

3. Der Muskelfleischanteil des Schlachtkörpers wird anhand der folgenden Formel berechnet:

$$\hat{y} = 53{,}25734 + 2{,}31857 \sqrt{x_3} - 2{,}48915 \sqrt{x_1} - 0{,}50962\, x_2$$

dabei ist:

$\hat{y}$ = der geschätzte Muskelfleischanteil des Schlachtkörpers,

x_1 = die Rückenspeckdicke (einschließlich Schwarte) in mm, 8 cm seitlich der Mittellinie des Schlachtkörpers auf der Höhe der letzten Rippe gemessen,

x_2 = die Rückenspeckdicke (einschließlich Schwarte) in mm, 6 cm seitlich der Mittellinie des Schlachtkörpers zwischen der dritt- und viertletzten Rippe gemessen,

x_3 = die Muskeldicke in mm, gleichzeitig und an der gleichen Stelle wie x_2 gemessen.

Die Formel gilt für Schlachtkörper von 50 bis 120 kg.

TEIL 3

Hennessy Grading Probe (HGP)

1. Zur Einstufung von Schweineschlachtkörpern wird das „Hennesy Grading Probe („HGP") genannte Gerät verwendet.

2. Das Gerät ist mit einer Sonde von 5,95 mm Durchmesser (und von 6,3 mm an der Klinge auf der Spitze der Sonde) mit einer Photodiode (LED Siemens vom Typ LYU 260-EO) und einem Photodetektor (Typ Siemens 58 MR) ausgestattet und hat einen Meßbereich von 0 bis 120 mm. Die Meßwerte werden vom HGP selbst oder von einem damit verbundenen Rechner in Schätzwerte des Muskelfleischanteils umgesetzt.

3. Der Muskelfleischanteil des Schlachtkörpers wird anhand der folgenden Formel berechnet:

$$\hat{y} = 57{,}6643 + 0{,}15179\, x_3 - 0{,}61704\, x_2 - 0{,}22135\, x_1$$

dabei ist:

$\hat{y}$ = der geschätzte Muskelfleischanteil des Schlachtkörpers,

x_1 = die Rückenspeckdicke (einschließlich Schwarte) in mm, 8 cm seitlich der Mittellinie des Schlachtkörpers auf der Höhe der letzten Rippe gemessen,

x_2 = die Rückenspeckdicke (einschließlich Schwarte) in mm, 6 cm seitlich der Mittellinie des Schlachtkörpers zwischen der dritt- und viertletzten Rippe gemessen,

x_3 = die Muskeldicke in mm, gleichzeitig und an der gleichen Stelle wie x_2 gemessen.

Die Formel gilt für Schlachtkörper von 50 bis 120 kg.